

Satzung des Stadtjugendring Hannover e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Stadtjugendring Hannover e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und erstreckt seine Tätigkeit auf die Landeshauptstadt Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Stadtjugendring Hannover - im folgenden SJR genannt - ist eine freiwillige und unabhängige Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden und anderen Zusammenschlüssen, die in Hannover tätig sind.
- (2) Die Tätigkeit des SJR darf die Eigenständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder nicht berühren.
- (3) Der SJR kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eigene Veranstaltungen durchführen. Dazu gehören u.a. die Anregung, Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen, auch mit anderen Einrichtungen und Gruppierungen, sowie die Pflege und Förderung der Verständigung der Jugend untereinander durch internationale Zusammenarbeit.
- (4) Der SJR hat im Rahmen von Abs. 2 die Jugendarbeit in Hannover zu fördern und weiter zu entwickeln. Er versteht sich dabei als Interessenvertreter der organisierten und nicht organisierten Kinder und Jugendlichen. Dabei hat er unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung der Interessen der Kinder sowie Jugendlichen und deren Unterstützung mit dem Ziel, dem Leben der Betroffenen in sittlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu dienen;
 - b) Mitwirkung an der Lösung von Jugendproblemen durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung;
 - c) Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend;
 - d) Abgabe von Stellungnahmen zu politischen und gesellschaftlichen Fragen;
 - e) Wirken gegen alle nationalistischen und militaristischen Tendenzen;
 - f) Weckung des Interesses der Öffentlichkeit an der Jugendarbeit sowie Vertretung der Anliegen der Jugendlichen und ihrer Organisationen gegenüber den politischen Organen, den Behörden und der Öffentlichkeit;
 - g) Mitarbeit in der Jugendhilfeplanung.
- (5) Der SJR kann, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder diese fördert, Mitglied anderer Organisationen werden.

- (6) Der SJR kann als Träger von Projekten und Initiativen tätig werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dieses geschieht insbesondere durch die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Über deren Höhe entscheidet die Vollversammlung mit Beschluss. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder können werden:
- 1.1 Vereinigungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die in der Arbeit mit jungen Menschen im Sinne des SGB VIII tätig sind und
- a.) Satzungsgemäß sowie in ihrer praktischen Arbeit sich in Übereinstimmung mit den Zielen und Werten des SJR gem. § 2,
 - b.) sofern sie einem Erwachsenenverband oder einem Dachverband angehören, das Recht der Arbeit nach eigener Ordnung, insbesondere die Bestimmung der leitenden Gremien und der Finanzen haben;
 - c.) die Vereinigung nicht bereits durch einen Dachverband oder eine Arbeitsgemeinschaft vertreten ist, und
 - d.) eine von der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegte Mindestanzahl an Mitgliedern in Hannover haben.
- 1.2 Arbeitsgemeinschaften: Nr. 1.1 gilt sinngemäß auch für Arbeitsgemeinschaften von Vereinigungen, die sich dem SJR anschließen wollen;
- 1.3 Vereinigungen von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Arbeitsgemeinschaften, die sich, ohne auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig zu sein, mit der Interessenvertretung für ihre Mitglieder befassen;
- 1.4 Vertretungen von Formen nicht verbandlicher Jugendarbeit, soweit sie im Übrigen die Anforderungen gemäß Abs. 1 Nr. 1.1 a und c erfüllen; und eine durch die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheiten festgelegte zahlenmäßige Bedeutung im Verbandsgebiet nachweisen.
- (2) Passive Mitglieder können werden:

- 2.1 Aktive Mitglieder des SJR, welche in einer Zeitspanne von zwei Jahren keine Teilnahme an Hauptausschuss und Vollversammlung nachweisen können.
- 2.2 Aktive Mitglieder des SJR, die eine Umwandlung ihrer Mitgliedschaft in eine passive beantragen, bzw. deren Umwandlung von vom Vorstand des SJR beantragt und von der Vollversammlung entsprechend beschlossen wurde. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Organisationen, die dem Ring Politischer Jugend angehören, können nicht Mitglied im Sinne der Abs. 1 - 2 werden
- (4) Auf Antrag in der Vollversammlung kann eine passive Mitgliedschaft wieder in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den SJR ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a.) Austritt;
 - b.) Auflösung der Vereinigung;
 - c.) Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Zugang des Schreibens wirksam. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
- a.) zur Mitwirkung in den Gremien des SJR, dessen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen;
 - b.) auf Unterstützung und Beratung durch den SJR;
 - c.) zum Besuch von Veranstaltungen des SJR.
- (2) Aktive Mitglieder haben außerdem das Recht stimmberechtigte Delegierte zu Gremien des SJR zu entsenden, es gelten die §§ 9 und 11. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Aktive Mitglieder haben die Pflicht
- a.) zur Mitwirkung im Sinne dieser Satzung;
 - b.) zur aktiven Teilnahme an den Gremien des SJR gemäß der Geschäftsordnung.
- (4) Passive Mitglieder haben die Pflicht

- a.) zur Mitwirkung im Sinne dieser Satzung;
 - b.) zur Teilnahme an den Gremien des SJR im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (6) Soweit zur Deckung von unabweislichen Ausgaben keine ausreichenden Mittel Dritter vorhanden sind, kann die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 8 Organe

Die Organe des SJR sind:

- a.) Die Vollversammlung;
- b.) Der Vorstand;
- c.) Der Hauptausschuss.

§ 9 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des SJR. Ihr gehören mit Sitz und Stimme die Delegierten der aktiven Mitglieder an. Die Vorstandsmitglieder und die Delegierten der passiven Mitglieder haben nur Sitz, aber keine Stimme. Ist ein Vorstandsmitglied zugleich von einem aktiven Mitglied in die Vollversammlung delegiert, so kann es beide Sitze und die Delegiertenstimme wahrnehmen. Die Sitz- und Stimmenverteilung wird von der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Der Beschluss wird erst für die folgende Vollversammlung wirksam und gilt, bis eine Vollversammlung für die folgende Vollversammlung einen neuen Beschluss fasst.

Sitz- und Stimmverteilung in der Vollversammlung:

Für Mitglieder gem. § 4, Abs. 1.1 bis 1.2 gilt folgende Stimmverteilung:

- bis zu 1.000 Mitglieder: 2 Delegierte
- bis zu 5.000 Mitglieder: 3 Delegierte
- bis zu 15.000 Mitglieder: 4 Delegierte
- über 15.000 Mitglieder: 5 Delegierte

Mitglieder gem. § 4, Abs. 1.3 bis 1.4 erhalten eine Stimme in der Vollversammlung.

Mitglieder gem. § 4, Abs. 1.1 bis 1.4 können jeweils eine*n weitere*n Delegierten ohne Stimmrecht entsenden.

Jedes passive Mitglied kann bis zu zwei Delegierte entsenden, diese haben kein Stimmrecht.

- (2) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Wird von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich gefordert, so muss sie innerhalb von sieben Tagen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen werden.

- (4) Die Vollversammlung kann sich und den anderen Organen jeweils eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Anträge zur Vollversammlung können vom Vorstand, dem Hauptausschuss und den Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge müssen zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dieser erweitert die Tagesordnung entsprechend und sendet sie unverzüglich den Mitgliedern zu. Tagesordnungspunkte, die aus der Vollversammlung heraus eingebracht werden, dürfen nur mit Zustimmung von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten, behandelt werden.
- (6) Die Vollversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder einer durch den Vorstand benannten Person geleitet. Der Vorstand regelt die Protokollführung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll, das zumindest alle Beschlüsse enthält, anzufertigen, von dem*der Leitenden der Sitzung und dem*der Protokollführenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden. Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dem Inhalt des Protokolls widersprochen, so gilt es als genehmigt. Über einen Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss abschließend. Die Genehmigungsfiktion gilt bis dahin nur hinsichtlich der Teile des Protokolls, denen nicht widersprochen wurde.
- (7) Neben den ihr an anderer Stelle dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben obliegen der Vollversammlung insbesondere:
- a.) Die Wahl des Vorstandes;
 - b.) Die Festlegung des Haushaltsplanes;
 - c.) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Vertreter*innen in anderen Organisationen;
 - d.) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und der Berichte der Revisor*innen;
 - e.) Entlastung des Vorstandes;
 - f.) Wahl von zwei Revisor*innen und eines*einer Ersatzrevisor*in für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes;
 - g.) Entscheidet über die Bestätigung der Benennung von Vertretern*innen in andere Organisationen und Gremien durch den Hauptausschuss;
 - h.) Beschlussfassung über Grundlagen und Richtlinien der Arbeit;
 - i.) Einsetzung von Ausschüssen zur Erledigung von besonderen Angelegenheiten.
- (8) Die Vollversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- (9) Die Vollversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes festlegt.
- (10) Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder durch mindestens eine stimmberechtigte Person repräsentiert sind. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten. Ist eine mit einem Antrag auf Satzungsänderung einberufene Vollversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand mit einer Frist von 1 Monat unter erneuter

Angabe der Tagesordnung die Vollversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Die Satzungsänderung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 6 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind untereinander gleichberechtigt, der Vorstand kann intern einen Vorsitzenden benennen. Der Vorstand soll geschlechtsparitätisch zusammengesetzt sein. Mindestens 2 der Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam sind befugt, den Vorstand gem. § 26 BGB nach außen zu vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen einem Mitglied angehören.
- (3) Sie werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird von einem*einer aus der Mitte der Vollversammlung zu wählenden Wahlleiter*in geleitet.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim und nach den Vorgaben der Geschäftsordnung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist auf der nächsten Vollversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode ein*e Nachfolger*in zu wählen.
- (6) Der Vorstand leitet den SJR aufgrund der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses in dem durch Satzung und geltendes Recht gegebenen Rahmen.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Laufe des Geschäftsjahres. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- (9) In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsbeschluss auch telefonisch oder digital herbeigeführt werden, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmt.
- (10) Der Vorstand regelt die Vertretung und die Aufgabenverteilung intern.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören je ein*e stimmberechtigte*r Vertreter*in der aktiven Mitglieder an. Jedes aktive Mitglied kann eine*n weitere*n, jedes passive Mitglied kann insgesamt zwei nicht stimmberechtigte*n Vertreter*in benennen. Die Vorstandsmitglieder und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gehören dem Hauptausschuss an. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, soweit sie nicht Vertreter*innen im Sinne von Satz 1 sind. Vertreter*innen des SJR in andere Organisationen gemäß § 9 Abs. 7 g) nehmen als Gäste mit Rede- und Antrags- aber ohne Stimmrecht teil. Sie erhalten Einladungen Protokolle und sonstige Unterlagen, wie die Mitglieder des Hauptausschusses. Der Hauptausschuss kann beschließen, weitere Personen ohne Stimmrecht generell oder im Einzelfall zu den Sitzungen

hinzuzuziehen. Die Mitglieder regeln ihre Vertretung selbst. Sie teilen dem Vorstand des SJR mit, durch wen sie sich im Hauptausschuss vertreten lassen.

- (2) Der Hauptausschuss nimmt alle Aufgaben, insbesondere die aus § 2 wahr, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen nach dieser Satzung vorbehalten sind. Er kann Arbeitsausschüsse einsetzen. Der Hauptausschuss benennt Vertreter*innen, die den SJR in anderen Organisationen vertreten. Die Benennung bedarf der Bestätigung durch die Vollversammlung gemäß § 9 Abs. 7 g). Die Benannten nehmen ihre Tätigkeit unmittelbar mit der Benennung, unabhängig vom Zeitpunkt der Bestätigung durch die Vollversammlung, auf. Soweit die Vollversammlung die Bestätigung versagt, endet zugleich die Vertretungsbefugnis. Unabhängig von der Entscheidung der Vollversammlung sind Handlungen, die Vertreter*innen bis dahin vorgenommen haben, wirksam.
- (3) Der Vorstand des SJR lädt den Hauptausschuss mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung mit einer Frist von zehn Tagen ein. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor dem Hauptausschuss versandt. § 9 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Im Bedarfsfall kann eine Sondersitzung des Hauptausschusses auch ohne Wahrung der Frist einberufen werden, es gilt § 11 Abs. 4.
- (4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde oder im Fall einer einberufenen Sondersitzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (5) Hinsichtlich der Leitung und des Protokolls gelten die Regelungen des § 9 Abs. 6 analog mit der Maßgabe, dass die Frist des Satzes 4 einen Monat beträgt.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Gäste können gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung zugelassen werden.

§ 12 Personal

- (1) Der SJR kann haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter*innen zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigen. Diesen gegenüber wird der SJR durch den Vorstand vertreten.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SJR kann nur von einer hierzu einberufenen Vollversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die von der Vollversammlung zu fassenden Beschlüsse über die Bestellung eines* einer Liquidator*in und über die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen lediglich der einfachen Mehrheit.

Diese Satzung tritt am 23.09.2020 in Kraft.

Anhang zur Satzung:

Geschäftsordnung